

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof des
Ev. Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn**

Nach Artikel 38 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 8 Satz 1 Nummer 1 Satzung des Ev. Luth. Kirchengemeindeverbandes hat die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn in der Sitzung am 18.12.2018. die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

**§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)
In den Gebühren sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach VI enthalten und gelten je Grabbreite.

1.	a) Wahlgrabstätte f. Sarg	für 25 Jahre	1250,00 €
	b) Wahlgrabstätte f. Urne	für 20 Jahre	1000,00 €
	c) Anonyme Urnenrasengrabstätte	für 20 Jahre	850,00 €
	d) Sargreihenrasengrab	für 25 Jahre	2400,00 €
	e) Urnenreihenrasengrab	für 20 Jahre	1200,00 €
	f) Waldruhegarten, Ruhegarten	für 20 Jahre	1450,00 €
	g) Ruhegarten für Sarg	für 25 Jahre	2550,00 €
	h) Baumgrabstätten im Seelenwald	für 20 Jahre u. Namensschild	1550,00 €
	i) Baumgrabstätten	für 20 Jahre	1000,00 €
2.	Wahlgrabstätten in besonderer Lage:		
	a)	Nischengrabstätte :zur Gebühr nach 1.a) oder 1.b)	50 % Zuschlag
	b)	Waldgrabstätte :zur Gebühr nach 1.a) oder 1.b)	100 % Zuschlag
3.	Sondergräber (Stiftungsgräber) mit Gestaltungsvorschriften und der Verpflichtung zum Abschluss eines Grabpflegevertrages in Form einer Stiftung		
	a)	Wahlgrabstätte Sarg (für 25 Jahre- je Grabbreite)	1250,00 €
	b)	Urnenwahlgrabstätte (für 20 Jahre- je Grabbreite)	1000,00 €
4.	Wiedererwerb (Verlängerung) von Nutzungsrechten.		
	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1. und 2. berechnet. – Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		

II. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (einschließlich aller Vorbereitungsarbeiten, Abräumen und Abfahren von Pflanzen, Kränzen und Erdreich)

1.	Erdbestattung		
	a)	Särge über 1,20 m	490,00 €
	b)	Särge bis 1,20 m	200,00 €
2.	Urnenbestattung		290,00 €

III. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Kapelle (einschließlich Glocken, Orgel)	150,00 € / Stunde
	(für Verstorbene, die einer Landeskirche der EKD angehören, ist eine Stunde kostenfrei)	
2.	Benutzung des Abschiedsraumes	150,00 €
3.	Benutzung von sonstigen Friedhofseinrichtungen	150,00 €
	(für die Beisetzung eines Kindes in einem Sarg bis zu 1,20 m wird die Gebühr <u>nicht</u> erhoben.)	
4.	Benutzung der Kühlung	100,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1.	Verwaltungsaufwand	25,00 €
	Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung einer Friedhofssetzung	25,00 €
2.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, Kissenstein, Holzkreuzes oder dergleichen sowie die laufende Überwachung der Standsicherheit	
	a) Kissensteine	30,00 €
	b) andere Grabmale	100,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

Die Ausgrabung eines Sarges kostet	2.500,00 €
Für Urnen wird die 2- fache Gebühr der Bestattung erhoben	580,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der Unterhaltungskosten für die allgemeinen Anlagen und Einrichtungen des Friedhofes werden von den Nutzungsberechtigten je Jahr und Grabbreite 16,00 € erhoben.
In Abweichung von § 3 (1) und (2) ist diese Gebühr ohne besondere Aufforderung in den Monaten April bis Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2018 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 26.02.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Elmshorn, den 20.03.19

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn
Der Verbandsvorstand



Vorsitzender





Mitglied